

07.10.2014



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0

Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de

# SPONTANERGÄNZUNG - STEUERLICHE FALLSTRICKE

Fachbereichsversammlung 2014

# Vorstellung

## Ralph Kammermeier

**Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht**

Spezialgebiete:  
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,  
Finanzierungen, Umsatzsteuer,  
Internationales Steuerrecht



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Gliederung



1. Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag
2. Umsatzsteuervoranmeldungen
3. Herabsetzung von Vorauszahlungen

1.

# Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag

# Wer kennt solche Situationen nicht?

## Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag (1/2)

### Fall 1:

- Der Unternehmer vergisst, eine Rechnung für den Monat Dezember 2013 an seinen Kunden iHv EUR 50.000 zu stellen.
- Die Rechnung wird erst im Februar 2014 geschrieben.
- Die UStVA für Dezember 2013 ist bereits abgegeben und bezahlt.

# Wer kennt solche Situationen nicht?

## Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag (2/2)

### Fall 2:

- negative Geschäftsentwicklung bis Oktober 2013, vorläufiges Ergebnis TEUR -50
- Vorjahresergebnis Oktober 2012 TEUR +100
- Steuervorauszahlungen für 2013 auf Basis des Ergebnisses 2012
- Vorauszahlungen aufgrund Geschäftsentwicklung zu hoch; realistisches **geschätztes Jahresergebnis TEUR -10**
- → Herabsetzungsantrag, neue Vorauszahlung ESt + GewSt TEUR 0
- unerwarteter Großauftrag Dezember 2013 mit Gewinn TEUR 80
- **Tatsächliches Jahresergebnis TEUR +30**
- Abgabe der Steuererklärung im April 2014 → Nachzahlung TEUR 10

2.

# Umsatzsteuervoranmeldungen

# Fall 1 – unrichtige Abgabe UStVA

## Umsatzsteuervoranmeldung (1/2)

- Der Unternehmer vergisst, eine Rechnung für den Monat Dezember 2013 an seinen Kunden iHv EUR 50.000 zu stellen.
  - Die Rechnung wird erst im Februar 2014 geschrieben.
  - Die UStVA für Dezember 2013 ist bereits abgegeben und bezahlt.
- 
- Pflicht, die UStVA vollständig und fristgerecht abzugeben.
  - Eine unvollständige Abgabe ist eine Pflichtverletzung.
  - Mit der unvollständigen Abgabe wurde auch zu wenig Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt und damit die Steuer verkürzt.
  - Das Finanzamt kann dies als Steuerhinterziehung werten!
  - Erstmalige Korrektur der UStVA kann als Selbstanzeige gewertet werden.



# Fall 1b – Abwandlung

## Umsatzsteuervoranmeldung (2/2)

- Rechnung für Dezember 2013 wird erst im Februar 2014 geschrieben.
- Die UStVA für Dezember 2013 ist bereits abgegeben und bezahlt.
- **Im Januar erfolgt eine korrigierte UStVA aufgrund der Nachbuchung fehlender Belege (Ausgaben über Kreditkarte).**
- Im Februar erfolgt die 2. korrigierte UStVA aufgrund der obigen Rechnung.

- 
- Das Finanzamt kann dies als Steuerhinterziehung werten!
  - Erstmalige Korrektur der UStVA (Januar) kann als Selbstanzeige gewertet werden.
  - Zweite Korrektur im Februar macht Selbstanzeige zunichte!

3.

## Herabsetzung von Vorauszahlungen

# Fall 2 – Herabsetzung von Vorauszahlungen

## Herabsetzung von Vorauszahlungen (1/2)

- negative Geschäftsentwicklung bis Oktober 2013, vorläufiges Ergebnis TEUR -50
- Vorjaheresergebnis Oktober 2012 TEUR +100
- Steuervorauszahlungen für 2013 auf Basis des Ergebnisses 2012
- Vorauszahlungen aufgrund Geschäftsentwicklung zu hoch; realistisches **geschätztes Ergebnis TEUR -10**
- → Herabsetzungsantrag, neue Vorauszahlung ESt + GewSt TEUR 0
- unerwarteter Großauftrag Dezember 2013 mit Gewinn TEUR 80
- **Tatsächliches Ergebnis TEUR +30**
- Abgabe der Steuererklärung im April 2014 → Nachzahlung TEUR 10

# Fall 2 – Herabsetzung von Vorauszahlungen

## Herabsetzung von Vorauszahlungen (2/2)

- Die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ist sicher wirtschaftlich sinnvoll und gegenüber dem Finanzamt nachweisbar (BWA).
- Der Unternehmer ist aber verpflichtet, die Vorauszahlungen wieder **rechtzeitig** hinauf setzen zu lassen, weil sich ein Gewinn ergibt!
- Demzufolge hat er dann auch die entsprechenden Vorauszahlungen fristgerecht zu leisten.
- Die unterlassene Mitteilung an das Finanzamt ist eine Pflichtverletzung.
- Durch die Unterlassung musste der Unternehmer keine Steuern vorauszahlen. Damit wurde die Steuer verkürzt.
- **Das Finanzamt wertet dies als Steuerhinterziehung!**
- **Die Mitteilung an das Finanzamt durch Abgabe der Steuererklärung im April 2014 geht verspätet ein!**



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777**

**[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)**

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**

# Weitere Fragen?

**Ralph Kammermeier**

**Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht**

Spezialgebiete:  
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,  
Finanzierungen, Umsatzsteuer,  
Internationales Steuerrecht



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)